

DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2007	ausgegeben zu Saarbrücken, 30. Januar 2007	Nr. 5
------	--------------------------------------------	-------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Bekanntmachung der Neufassung der Ordnung für die
Magisterprüfung der Fachbereiche der Philosophischen
Fakultät der Universität des Saarlandes (Magisterprü-
fungsordnung) 52

Gemeinsame Ordnung für die Magisterprüfung der Philo-
sophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes
(Magisterprüfungsordnung) in der Fassung der 11. Ände-
rungsordnung vom 15. Dezember 2005 53

**Bekanntmachung
der Neufassung der Ordnung für die Magisterprüfung
der Fachbereiche der Philosophischen Fakultät der
Universität des Saarlandes
(Magisterprüfungsordnung)**

Auf Grund des Artikels 3 der 11. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Magisterprüfung der Fachbereiche der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes (Magisterprüfungsordnung) vom 15. Dezember 2005 (Dienstbl. 2006, S. 96) wird hiermit der Wortlaut der Ordnung für die Magisterprüfung der Fachbereiche der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes vom 11. Mai 1994 (Dienstbl. S. 150) in der nunmehr geltenden Fassung bekannt gemacht.

Saarbrücken, 19. Dezember 2006

In Vertretung
Univ.-Prof. Dr. P. Oster-Stierle
(Vizepräsidentin für Planung und Strategie)

**Gemeinsame Ordnung für die Magisterprüfung der
Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes
(Magisterprüfungsordnung)
in der Fassung der 11. Änderungsordnung vom 15. Dezember 2005**

**§ 1
Grundsätze**

- (1) Die Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes verleihen auf Grund eines durch diese Ordnung geregelten Prüfungsverfahrens den Grad eines „Magister artium“/einer „Magistra artium“ (abgekürzt: M.A.). Für die Verleihung des Grades ist die Fakultät zuständig, zu der das für die Prüfung gewählte Hauptfach gehört.
- (2) Die Magisterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss der Magister-Studiengänge in den Philosophischen Fakultäten.
- (3) Durch die Magisterprüfung wird nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten sowie die Kenntnis von Grundlagen und wesentlichen Forschungsergebnissen in den gewählten Fächern festgestellt.
- (4) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit bis zum Abschluss der Prüfung neun Semester. Auf die Regelstudienzeit werden Studienzeiten bis zu zwei Semestern nicht angerechnet, in denen die für ein gewähltes Prüfungsfach erforderlichen speziellen Fremdsprachenkenntnisse erworben werden müssen. Außerdem werden Semester nicht angerechnet, in denen der Kandidat/die Kandidatin nachweislich im Ausland studiert hat oder in denen er /sie beurlaubt war.

**§ 2
Prüfungsausschuss und Prüfungssekretariat**

- (1) Für die Durchführung der Magisterprüfung bilden die Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes einen gemeinsamen Prüfungsausschuss.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
 1. die Dekane der Philosophischen Fakultäten,
 2. die Studiendekane der Philosophischen Fakultäten, ferner aus den Philosophischen Fakultäten
 3. je eine Vertreter/eine Vertreterin der Gruppe der Professoren,

4. je ein Vertreter/eine Vertreterin der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und
5. je ein Vertreter/eine Vertreterin der Gruppe der Studierenden, die die Zwischenprüfung bereits abgelegt haben, mit eingeschränktem Stimmrecht.

Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 5 haben nur beratende Stimme, wenn Fragen zur Entscheidung anstehen, welche die Bewertung einer Magisterprüfung berühren. Die Mitglieder nach Satz 1 Nr.1 und 2 werden durch ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen im Amt, die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 3 bis 5 durch einen persönlichen Stellvertreter/eine persönliche Stellvertreterin vertreten. Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 3 bis 5 sowie deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen werden von den Fakultätsräten auf Vorschlag der jeweiligen Mitgliedergruppe für zwei Jahre gewählt. Anschließende Wiederwahl der Mitglieder nach Satz 1 Nr. 3 bis 5 ist nicht zulässig. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl vorzunehmen. Anschließende Wiederwahl der stellvertretenden sowie der zugewählten Mitglieder ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Reihe der Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 seinen Vorsitzenden/seine Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin.

(4) Dem Prüfungsausschuss obliegt es,

1. die Einhaltung der Bestimmungen der Magisterprüfung zu überwachen,
2. über Anträge nach § 3 Abs. 2 zur Wahl von Nebenfächern aus einer anderen Fakultät zu entscheiden,
3. über Anträge auf Zulassung zur Magisterprüfung nach § 6 zu entscheiden,
4. über Anträge auf Befreiung von Zulassungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 2 Satz 3 und 4 zu entscheiden
5. über Anträge nach § 4 Abs. 6 auf Ablegen von Prüfungen in anderer Form zu entscheiden,
6. nach § 6 Abs. 4 die Prüfer/Prüferinnen des Hauptfaches und der Nebenfächer sowie einen Zweitgutachter/eine Zweitgutachterin für die Magisterarbeit zu bestellen,
7. über Anträge nach § 8 Abs. 4 auf Verlängerung der Bearbeitungszeit für die Magisterarbeit zu entscheiden,
8. über Anträge nach § 8 Abs. 8 zur Sprache der Magisterarbeit, nach § 9 Abs. 2 Satz 3 zur Sprache der Klausurarbeiten, nach § 10 Abs. 2 Satz

3 zur Sprache bei der mündlichen Prüfung und nach § 8 Abs. 9 Satz 4 zur Zahl der einzureichenden Exemplare zu entscheiden,

9. über Anträge nach § 12 Abs. 2 Satz 2 auf Verkürzung der Frist für eine Teilwiederholungsprüfung zu entscheiden,
10. nach § 12 Abs. 4 die Fristen für eine Teilwiederholungsprüfung zu verlängern,
11. nach § 14 Abs. 2 und 3 Studienzeiten, Studienleistungen und Zwischenprüfungen anzuerkennen und nach § 1 Abs. 4 Satz 2 und 3 über die Nichtanrechnung von Studienzeiten auf die Regelstudienzeit zu entscheiden,
12. nach § 8 Abs. 12 Satz 4 einen Drittgutachter/eine Drittgutachterin für die Magisterarbeit zu bestellen,
13. nach § 8 Abs. 12 Satz 5 die Note für die Magisterarbeit festzusetzen,
14. über die Anerkennung von bestandenen Teilprüfungen nach § 12 Abs. 3 Satz 5 zu entscheiden,
15. nach § 13 Abs. 4 und 5 Entscheidungen über die Bewertung von durch Täuschung beeinflussten Prüfungsleistungen und über den Ausschluss von einer Prüfung zu überprüfen,
16. nach § 17 Abs. 1 und 2 über die nachträgliche Berichtigung von Noten und über die Ungültigkeitserklärung der Magisterprüfung zu entscheiden,
17. über Anträge nach Anlage 1 auf Zulassung anderer Fächer und Fächerverbindungen zu entscheiden und
18. nach § 3 Abs. 3 zu Vorschlägen der Fakultäten auf Änderung der Anlage zu dieser Ordnung Stellung zu nehmen.

(5) Die Aufgaben nach Absatz 4 Nr. 1 bis 11 nimmt im Auftrag des Prüfungsausschusses dessen Vorsitzender/Vorsitzende wahr. Wird dessen/deren Entscheidung von einem Kandidaten/einer Kandidatin oder von einem Mitglied des Prüfungsausschusses angefochten, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Für Entscheidungen ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Ergibt sich Stimmengleichheit, so ist der Antrag abgelehnt. Bei Entscheidungen nach Absatz 4 Nr. 13 ist Stimmenthaltung ausgeschlossen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.

(8) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Schweigepflicht nach § 12 Abs. 3 UG.

(9) Für die Durchführung der Magisterprüfung richten die Philosophischen Fakultäten ein gemeinsames Prüfungssekretariat ein, das der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet.

§ 3

Umfang der Magisterprüfung

(1) Die Magisterprüfung besteht aus der Fachprüfung im Hauptfach und je einer Fachprüfung in zwei Nebenfächern. Die Fachprüfung in einem der beiden Nebenfächer kann durch die Fachprüfung in drei Studieneinheiten ersetzt werden.

(2) Das Hauptfach kann nur aus den Fächern der Philosophischen Fakultäten gewählt werden. Auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin können Nebenfächer gewählt werden, die nicht in den Philosophischen Fakultäten vertreten sind. Dieser Antrag kann bereits vor dem Antrag auf Zulassung nach § 6 gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss, soweit eine andere Fakultät der Universität des Saarlandes betroffen ist, im Einvernehmen mit dieser Fakultät.

(3) Die als Hauptfach und als Nebenfach wählbaren Fächer aus den Philosophischen Fakultäten sowie Bestimmungen über ihre Wahl- und Kombinationsmöglichkeiten sind in Anlage 1 zu dieser Ordnung verzeichnet. Diese Anlage soll mit der entsprechenden Anlage zur Promotionsordnung der Philosophischen Fakultäten in der jeweils gültigen Form weitestgehend übereinstimmen. Der jeweils zuständige Fakultätsrat kann nach Anhörung des Prüfungsausschusses Änderungen dieser Anlage beschließen. Sie sind nach Zustimmung des Senats und des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes zu veröffentlichen und in sonst geeigneter Weise bekanntzumachen.

(4) Die Studieneinheiten nach Absatz 1 Satz 2 sind in Anlage 2 zu dieser Ordnung verzeichnet. Jede Studieneinheit umfasst mehrere thematisch zusammenhängende Gebiete, zu denen Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von mindestens zehn Semesterwochenstunden angeboten werden. Die Vorschriften von Absatz 3 Satz 3 und 4 gelten sinngemäß.

§ 4

Aufbau der Magisterprüfung und Prüfungsleistungen

(1) Die Fachprüfung im Hauptfach besteht aus einer schriftlichen Hausarbeit (Magisterarbeit), einer schriftlichen Klausurarbeit und einer mündlichen Prüfung.

(2) Die Fachprüfung in den Nebenfächern besteht jeweils aus einer schriftlichen Klausurarbeit und einer mündlichen Prüfung.

(3) Die Klausurarbeiten und die mündlichen Prüfungen im Hauptfach und in den Nebenfächern können angefertigt werden bzw. durchgeführt werden,

1. wenn die Bewertung der Magisterarbeit erfolgt ist und mindestens die Note „ausreichend“ ergeben hat, oder
2. bevor das Thema der Magisterarbeit gestellt worden ist.

(4) Die mündliche Prüfung in einem Fach kann in jedem Fall erst durchgeführt werden, wenn die Bewertung der Klausurarbeit in diesem Fach abgeschlossen ist und mindestens die Note „ausreichend“ ergeben hat.

(5) Wird ein Nebenfach durch drei Studieneinheiten ersetzt, besteht die Prüfung je nach Wahl des Kandidaten/der Kandidatin in jeder Studieneinheit entweder aus einer schriftlichen Klausurarbeit oder aus einer mündlichen Prüfung. Höchstens zwei dieser Prüfungen dürfen einer dieser Prüfungsformen angehören. Die Prüfungen in den Studieneinheiten können vorweg abgelegt werden, in der Regel jedoch nicht vor dem 6. Fachsemester. Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt darüber ein nach § 11 benotetes Zeugnis aus.

(6) Macht der Kandidat/die Kandidatin durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, ist ihm/ihr auf schriftlichen Antrag zu gestatten, dem Umfang und den Anforderungen nach gleichwertige Prüfungen in anderer Form zu erbringen. Diese Vorschrift gilt nicht für die Magisterarbeit.

(7) Die Klausurarbeiten und die mündlichen Prüfungen im Hauptfach und in den Nebenfächern finden innerhalb einer Frist von sechs Monaten statt. Diese Frist beginnt im Falle des Absatzes 3 Nr. 1. mit dem Datum der Bekanntgabe der Note der Magisterarbeit nach § 8 Abs. 12, im Falle des Absatzes 3 Nr. 2 mit dem Datum der Zulassung zur Magisterprüfung.

(8) Der Kandidat/die Kandidatin wird zu den einzelnen Teilprüfungen schriftlich von dem/der jeweiligen Prüfer/Prüferin geladen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Mit Zustimmung des Kandidaten/der Kandidatin kann diese Frist unterschritten werden.

(9) Wird die Zulassung zur Magisterprüfung so frühzeitig beantragt, dass die Frist nach Absatz 7 Satz 1 vollständig innerhalb der Regelstudienzeit liegt, und besteht der Kandidat/die Kandidatin in diesem Fall eine Klausurarbeit oder eine mündliche Prüfung innerhalb dieser Frist erstmals nicht, so gilt diese Teilprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch).

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Magisterprüfung kann nur zugelassen werden, wer das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von den zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt.

(2) Die Zulassung zur Magisterprüfung setzt ein ordnungsgemäßes Studium in den Studiengängen voraus, die als Hauptfach und Nebenfächer oder aus denen das Hauptfach und die Nebenfächer der Prüfung gewählt werden. § 3 Abs. 4 gilt sinngemäß. Die Zulassung erfolgt in der Regel frühestens nach Ablauf des 6. Fachsemesters. Der Kandidat/die Kandidatin soll während der beiden letzten Semester vor der Zulassung zur Magisterprüfung an der Universität des Saarlandes eingeschrieben gewesen sein. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen von den Erfordernissen nach Satz 3 und 4 befreien. Der Antrag kann unabhängig von der Immatrikulation gestellt werden.

(3) Das ordnungsgemäße Studium nach Absatz 2 Satz 1 wird nachgewiesen durch

1. die Vorlage der Zeugnisse über das Bestehen der Zwischenprüfung in den Studiengängen, aus denen das Hauptfach und die Nebenfächer der Prüfung gewählt werden;
2. Die Vorlage von mindestens mit der Note „ausreichend“ bewerteten Leistungsnachweisen in wenigstens zwei Seminaren/Hauptseminaren im Hauptfach und je einem Seminar/Hauptseminar in jedem Nebenfach aus der Studienzeit nach dem Bestehen der Zwischenprüfung;
3. die Vorlage besonderer Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen oder über andere Studienleistungen, soweit diese in Anlage 3 zu dieser Ordnung ausdrücklich als fachliche Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung genannt werden;

4. die Vorlage von Zeugnissen über besondere Fremdsprachenkenntnisse, soweit diese in Anlage 4 zu dieser Ordnung ausdrücklich als fachliche Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung genannt werden.

(4) Werden nach § 3 Abs. 2 Satz 3 Nebenfächer aus anderen Fakultäten gewählt, so gilt Absatz 3 sinngemäß.

(5) Wird ein Nebenfach nach § 3 Abs. 4 durch Studieneinheiten ersetzt, so ist aus jeder der drei Studieneinheiten für die Zulassung zur Magisterprüfung mindestens ein mit der Note „ausreichend“ bewerteter Leistungsnachweis vorzulegen.

(6) Soll die Prüfung in einer Studieneinheit nach § 4 Abs. 5 Satz 3 vorweg abgelegt werden, so gelten die Vorschriften von Abs. 1,2 und 5 für die Zulassung zu dieser Teilprüfung.

(7) Die Zulassung zur Magisterprüfung ist zu versagen, wenn die in Absatz 1 bis 5 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Sie kann darüber hinaus nur versagt werden, wenn

1. die dem Zulassungsantrag beigefügten Unterlagen unvollständig sind oder
2. der Kandidat/die Kandidatin bei einem früheren Prüfungsverfahren eine Magisterprüfung in dem gleichen oder einem eng verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
3. der Kandidat/die Kandidat sich in einem anderen Prüfungsverfahren in dem gleichen oder einem eng verwandten Studiengang befindet.

§ 6

Zulassungsverfahren

(1) Die Zulassung zur Magisterprüfung ist schriftlich beim Prüfungssekretariat zu beantragen. In dem Antrag werden das Hauptfach und die Nebenfächer bzw. die Studieneinheiten, die nach § 3 Abs. 4 ein Nebenfach ersetzen, benannt.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein in deutscher Sprache abgefasster Lebenslauf mit Darstellung des Bildungsganges des Kandidaten/der Kandidatin;
2. die für den Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen nach § 5 erforderlichen Unterlagen und Zeugnisse sowie gegebenenfalls die Zeugnisse der vorweg abgelegten Prüfungen in den Studieneinheiten nach § 4 Abs. 5;

3. Erklärungen des Kandidaten/der Kandidatin darüber,
- a) ob er/sie bei einem früheren Prüfungsverfahren eine Magisterprüfung, eine Diplomprüfung oder eine staatliche oder kirchliche Hochschulprüfung in einem Studiengang der Philosophischen Fakultäten endgültig nicht bestanden hat;
 - b) ob er/sie sich gegenwärtig in einem anderen Prüfungsverfahren befindet;
 - c) wen er/sie als Betreuer/Betreuerin der Magisterarbeit und Prüfer/Prüferin im Hauptfach sowie als Prüfer/Prüferin in den Nebenfächern vorschlägt;
 - d) ob das Verfahren nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 oder Nr.2 durchgeführt werden soll;
 - e) ob er/sie die fachinterne Öffentlichkeit bei der mündlichen Prüfung wünscht.
- (3) Über die Zulassung zur Magisterprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5.
- (4) Bei der Zulassung zur Magisterprüfung bestellt der Prüfungsausschuss die Prüfer/Prüferinnen des Hauptfaches und der Nebenfächer sowie einen Zweitgutachter/eine Zweitgutachterin für die Magisterarbeit. Dabei soll den Vorschlägen des Kandidaten/der Kandidatin nach Absatz 2 Nr. 3c entsprechen werden.

§ 7 Prüfer

- (1) Zu Prüfern/Prüferinnen im Hauptfach und in den Nebenfächern sowie zu Zweitgutachtern/Zweitgutachterinnen für die Magisterprüfung können die Universitätsprofessoren/Universitätsprofessorinnen, entpflichteten oder in den Ruhestand getretenen Professoren/Professorinnen, Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen, Privatdozenten/Privatdozentinnen und außerplanmäßige Professoren/Professorinnen bestellt werden. Allerdings können Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen, Privatdozenten/Privatdozentinnen und außerplanmäßige Professoren/Professorinnen, die keine Lehrtätigkeit mehr ausüben, sowie ehemalige Mitglieder der Philosophischen Fakultäten, die aus der Universität des Saarlandes ausgeschieden sind, nur bis zu zwei Jahren nach ihrem Ausscheiden aus der Fakultät bestellt werden.
- (2) Für Nebenfächer aus anderen Fakultäten gilt Absatz 1 sinngemäß.

- (3) Zu Prüfern in den drei Studieneinheiten können, im Einvernehmen mit den das betreffende Fach vertretenden Universitätsprofessoren/Universitätsprofessorinnen, über den in Absatz 1 genannten Personenkreis hinaus auch wissenschaftliche Assistenten/Assistentinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte der Philosophischen Fakultäten bestellt werden, die selbst in dem betreffenden Fach mindestens die Magisterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben und die in dem Fach, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche selbständige Lehrtätigkeit ausüben bzw. ausgeübt haben.

§ 8 Magisterarbeit

- (1) Die Magisterarbeit soll zeigen, dass der Kandidat/die Kandidatin innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem für die Prüfung gewählten Hauptfach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen vermag.
- (2) Das Thema der Magisterarbeit wird von dem Prüfer/der Prüferin des Hauptfaches, der/die die Arbeit betreut, innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Zulassung zur Magisterprüfung gestellt. Bei der Durchführung des Verfahrens nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 beginnt die Frist, nachdem alle übrigen Teilprüfungen bestanden sind, mit dem Datum der letzten mündlichen Prüfung. Dem Kandidaten/der Kandidatin soll Gelegenheit gegeben werden, für das Thema der Magisterarbeit Vorschläge zu machen. Der Kandidat/die Kandidatin ist hierzu jedoch nicht verpflichtet und der Prüfer/die Prüferin ist an solche Vorschläge nicht gebunden.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt dem Kandidaten/der Kandidatin das gestellte Thema schriftlich mit. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Magisterarbeit beträgt sechs Monate. Thema und Aufgabenstellung der Magisterarbeit müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag hin ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern.
- (5) Muss die Bearbeitung der Magisterarbeit wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, die der Kandidat/die Kandidatin nicht zu vertreten hat, um mehr als eine Woche unterbrochen werden, so ruht die Frist während dieser Unterbrechung. Die entsprechenden Nachweise, bei Krankheit ein

ärztliches Attest, hat der Kandidat/die Kandidatin unverzüglich dem Prüfungssekretariat vorzulegen.

(6) Die Inanspruchnahme von gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Berücksichtigung von Familienpflichten (Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Familienangehöriger) wird auf Antrag ermöglicht.

(7) Wird die gesetzte Frist nicht eingehalten, so ist diese Teilprüfung nicht bestanden. Für eine Wiederholung gelten die Vorschriften des § 12 Abs. 1 sinngemäß.

(8) Der Kandidat/die Kandidatin kann das Thema nur einmal und nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten, gerechnet vom Ausgabezeitpunkt nach Absatz 3 zurückgeben. Mit der Ausgabe des zweiten Themas der Magisterarbeit beginnt die Frist nach Absatz 4 Satz 1 von neuem.

(9) Die Magisterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin sowie mit Zustimmung des Betreuers/der Betreuerin und des Zweitgutachters/der Zweitgutachterin die Anfertigung der Magisterarbeit in einer Fremdsprache zulassen. In diesem Fall muss die Arbeit als Anhang eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(10) Die Magisterarbeit ist in drei maschinengeschriebenen oder gedruckten, gehefteten oder gebundenen und paginierten Exemplaren beim Prüfungssekretariat einzureichen. Sie darf in der Regel den Umfang von hundert maschinengeschriebenen Seiten nicht überschreiten. Die einwandfreie Lesbarkeit aller Exemplare ist zu gewährleisten. Kostspieliges Bild-, Karten- oder Notenmaterial kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in nur einer Ausfertigung beigelegt werden.

(11) Zusammen mit der Magisterarbeit ist die schriftliche Versicherung einzureichen, dass der Kandidat/die Kandidatin die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen als Entlehnung kenntlich gemacht werden. Bei Zeichnungen, Skizzen und Plänen sowie bildlichen und grafischen Darstellungen ist anzugeben, ob sie selbständig gefertigt, nach eigenen Angaben oder durch andere ausgeführt oder übernommen worden sind.

(12) Der Zeitpunkt des Einreichens der Magisterarbeit ist aktenkundig zu machen.

(13) Die Magisterarbeit wird von dem Prüfer/der Prüferin der/die das Thema gestellt hat, und von dem/der nach § 6 Abs. 4 durch den Prüfungsausschuss bestellten Zweitgutachter/Zweitgutachterin beurteilt. Beide geben spätestens drei Monaten nach dem Einreichen der Magisterarbeit ein schriftliches Gutachten ab, das eine Note nach § 11 Abs. 1 und 2 enthalten muss. Bei unterschiedlicher Bewertung wird die Note für die Magisterarbeit nach § 11 Abs. 3 errechnet. Weichen die vorgeschlagenen Noten jedoch um mehr als 2,0 voneinander ab oder bewertet einer/eine der Gutachter/Gutachterinnen die Magisterarbeit mit „nicht ausreichend“, so bestellt der Prüfungsausschuss einen Drittgutachter/eine Drittgutachterin für die Magisterarbeit. Liegt dessen/deren Gutachten vor, so setzt abweichend von § 11 Abs. 3 der Prüfungsausschuss auf Grund der drei Gutachten die Note für die Magisterarbeit fest.

(14) Die Note ist dem Kandidaten/der Kandidatin unverzüglich bekannt zu geben.

§ 9 Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den Methoden des betreffenden Faches bearbeiten kann.

(2) Die Klausurarbeit dauert im Hauptfach und in jedem Nebenfach vier Stunden. Bei Wahl dieser Prüfungsform in einer Studieneinheit dauert die Klausurarbeit zwei Stunden. Für die Prüfungssprache gilt § 8 Abs. 8 Satz 1 und 2 sinngemäß.

(3) Das Thema der Klausurarbeit wird von dem Prüfer/der Prüferin des jeweiligen Faches gestellt. Der Prüfer/die Prüferin kann dem Kandidaten/der Kandidatin bis zu drei Themen zur Auswahl angeben. Bei der Auswahl des Themas sind gegebenenfalls Schwerpunktbildungen zu berücksichtigen, die in den jeweils gültigen Studienordnungen vorgesehen sind. Die Klausurarbeit wird durch den Prüfer/die Prüferin oder eine von diesem/dieser beauftragte sachverständige Person beaufsichtigt.

(4) Die Klausurarbeit wird innerhalb einer Frist von zwei Wochen von dem Prüfer/der Prüferin des Faches sowie von einem/einer auf dessen/deren Vorschlag von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beauftragten zweiten Prüfer/Prüferin beurteilt und mit einer Note nach § 11 Abs. 1 und 2 bewertet. Bei unterschiedlicher Bewertung wird die Note für die Klausurarbeit nach § 11 Abs. 3 errechnet. Über die Note kann sich der Kandidat/die Kandidatin beim Prüfungssekretariat unterrichten.

§ 10

Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie die Zusammenhänge des betreffenden Faches erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Außerdem soll festgestellt werden, ob er/sie über ein breites Grundlagenwissen verfügt. Bei der Auswahl des Prüfungsstoffes sind gegebenenfalls Schwerpunktbildungen zu berücksichtigen, die in den jeweils gültigen Studienordnungen vorgesehen sind.

(2) Die mündliche Prüfung dauert in der Regel im Hauptfach sechzig Minuten und in jedem Nebenfach dreißig Minuten. Bei der Wahl dieser Prüfungsform in einer Studieneinheit dauert sie in der Regel ebenfalls je dreißig Minuten. Bei der Durchführung der mündlichen Prüfung in einer Fremdsprache ist dafür Sorge zu tragen, dass der Beisitzer/die Beisitzerin diese Fremdsprache beherrscht.

(3) Mündliche Prüfungen werden von dem Prüfer/der Prüferin des jeweiligen Faches in Anwesenheit eines/einer von diesem/dieser zu bestimmenden Beisitzers/Beisitzerin durchgeführt. Zu Beisitzern/Beisitzerinnen bei mündlichen Prüfungen können über den in § 7 Abs. 1 genannten Personenkreis hinaus Angehörige des in § 7 Abs. 3 genannten Personenkreises bestimmt werden, sofern sie in demselben oder einem eng verwandten Fach wenigstens die Magisterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten, das von dem Prüfer/der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin unterzeichnet wird und eine Note nach § 11 Abs. 1 und 2 enthält.

(5) Das Ergebnis der Prüfung wird dem Kandidaten/der Kandidatin im Anschluss an die Prüfung bekannt gegeben.

(6) Studierende, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können als Zuhörer/Zuhörerin zugelassen werden, wenn der Kandidat/die Kandidatin sich nach § 6 Abs. 2 Nr. 3e damit einverstanden erklärt. Die Zulassung von Zuhörern/Zuhörerinnen erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse und deren Bekanntgabe an den Kandidaten/die Kandidatin.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden mit folgenden Noten bewertet:

1	sehr gut	bei einer hervorragenden Leistung;
2	gut	bei einer Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	befriedigend	bei einer Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	ausreichend	bei einer Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	nicht ausreichend	bei einer Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Wird eine schriftliche Arbeit von zwei Prüfern/Prüferinnen unterschiedlich bewertet, so errechnet sich die Note für diese Arbeit als Mittelwert der von den Prüfern/Prüferinnen vorgeschlagenen Noten.

(4) Bei der Feststellung der Note für die Fachprüfung im Hauptfach gehen die Note für die Magisterarbeit zweifach und die Noten für die Klausurarbeit und für die mündliche Prüfung je einfach in die Berechnung ein. Die Note ist als gewichteter Mittelwert durch Division der sich hierbei ergebenden Summe durch die Zahl 4 zu berechnen.

(5) Die Note für die Fachprüfung in den Nebenfächern errechnet sich jeweils als Mittelwert der Noten für die Klausurarbeit und für die mündliche Prüfung.

(6) Wird ein Nebenfach nach § 3 Abs. 4 durch Studieneinheiten ersetzt, so errechnet sich dessen Fachnote als Mittelwert der Noten für die drei Prüfungsleistungen

(7) Bei der Feststellung der Gesamtnote für die Magisterprüfung gehen die nach Absatz 4 errechnete Fachnote für das Hauptfach zweifach und die nach Absatz 5 und 6 errechneten Fachnoten für die Nebenfächer je einfach in die Berechnung ein. Die Gesamtnote ist als gewichteter Mittelwert durch Division der sich hierbei ergebenden Summe durch die Zahl 4 zu berechnen.

(8) Bei der Berechnung von Mittelwerten nach Absatz 3 bis 7 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(9) Die Noten für die Magisterarbeit und die Teilprüfungen sowie die Fachnoten für die einzelnen Fächer lauten:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5:	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5:	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5:	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0:	ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0:	nicht ausreichend

(10) Die Gesamtnote für die Magisterprüfung lautet bei einem Mittelwert von 1,0 „mit Auszeichnung“; im Übrigen gilt Absatz 9.

(11) Eine Teilprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ ist. Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn alle Teilprüfungen bestanden sind. Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn alle drei Fachprüfungen bestanden sind oder zwei Fachprüfungen bestanden sind und die Fachnote nach Absatz 6 für die Prüfungsleistungen in den Studieneinheiten mindestens „ausreichend“ ist.

(12) Wurde eine Teilprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dies dem Kandidaten/der Kandidatin durch schriftlichen Bescheid mit, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist und auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Teilprüfung wiederholt werden kann. Für eine Wiederholung gelten die Bestimmungen des § 12.

§ 12

Wiederholung der Prüfung

(1) Die Magisterarbeit kann bei einer Bewertung mit „nicht ausreichend“ einmal wiederholt werden; dabei wird innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Bewertung der ersten Magisterarbeit ein neues Thema gestellt. Eine Rückgabe des Themas nach § 8 Abs. 7 ist dann jedoch nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Magisterarbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde. Eine zweite Wiederholung der

Magisterarbeit ist ausgeschlossen; Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(2) Die Magisterprüfung kann in den Teilprüfungen, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, binnen Jahresfrist, frühestens jedoch nach einem halben Jahr, gerechnet von Tag der Mitteilung nach § 11 Abs. 12, einmal wiederholt werden (Teilwiederholungsprüfung). Der Prüfungsausschuss kann diese Frist im Einvernehmen mit den Prüfern/Prüferinnen verkürzen. Die Wiederholung einer bestandenen Teilprüfung und ein Wechsel des Prüfungsfaches bei der Wiederholungsprüfung sind nicht zulässig.

(3) Besteht der Kandidat/die Kandidatin die Teilwiederholungsprüfung nicht oder lässt er/sie die Frist nach Absatz 2 Satz 1 verstreichen, so ist die Magisterprüfung insgesamt nicht bestanden. In diesem Falle kann sie binnen Jahresfrist, gerechnet vom Tag der Mitteilung über das Nichtbestehen, einmal wiederholt werden (Gesamtwiederholungsprüfung). Teilwiederholungsprüfungen sind hierbei nicht mehr zulässig. Die Magisterarbeit wird für die Gesamtwiederholungsprüfung anerkannt. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin im Einvernehmen mit den Prüfern/Prüferinnen auch weitere bestandene Teilprüfungen aus dem ersten Prüfungsverfahren für die Gesamtwiederholungsprüfung anerkennen. Ein Wechsel der Prüfungsfächer ist für die Gesamtwiederholungsprüfung nicht zulässig.

(4) Die in Absatz 2 und 3 genannten Fristen können vom Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin verlängert werden, wenn vor Ablauf der Frist, gegebenenfalls durch Vorlage eines ärztlichen Attests, glaubhaft gemacht wird, dass der Kandidat/die Kandidatin das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat.

(5) Die Inanspruchnahme von gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Berücksichtigung von Familienpflichten (Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Familienangehöriger) wird auf Antrag ermöglicht.

§ 13

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Tritt der Kandidat/die Kandidatin nach der Zulassung zur Magisterprüfung nach § 6 ohne triftigen Grund von der Prüfung zurück, so gilt die Magisterprüfung insgesamt als nicht bestanden.

(2) Versäumt der Kandidat/die Kandidatin ohne triftigen Grund den Termin einer Klausurarbeit oder einer mündlichen Prüfung, so gilt diese als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Für eine Wiederholung gelten die Bestimmungen des § 12.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich. Werden die Rücktrittsgründe anerkannt, so kann der Kandidat/die Kandidatin die Zulassung zur Magisterprüfung nach eigenem Ermessen erneut beantragen. Werden die Gründe für ein Versäumnis anerkannt, so veranlasst der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, dass der Kandidat/die Kandidatin von dem/der betreffenden Prüfer/Prüferin erneut zur Prüfung geladen wird.

(4) Versucht der Kandidat/die Kandidatin, die Zulassung zur Magisterprüfung durch Täuschung zu erhalten oder sind wesentliche Voraussetzungen der Zulassung irrtümlich angenommen worden, so können bereits erbrachte Prüfungsleistungen nachträglich durch den Prüfungsausschuss für ungültig erklärt und das Prüfungsverfahren eingestellt werden. Vor der Beschlussfassung ist der Kandidat/die Kandidatin zu hören. Der Beschluss ist ihm/ihr durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(5) Versucht der Kandidat/die Kandidatin, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Gleiches gilt, wenn der Kandidat/die Kandidatin den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört und von dem Prüfer/der Prüferin oder der nach § 9 Abs. 3. von diesem/dieser beauftragten Person nach vorheriger Verwarnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen wird. Der Kandidat/die Kandidatin kann binnen Wochenfrist die Überprüfung der Entscheidung nach Satz 1 oder 2 durch den Prüfungsausschuss verlangen. Wird die Entscheidung durch den Prüfungsausschuss bestätigt, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Dieser Beschluss ist dem Kandidaten/der Kandidatin durch schriftlichen Bescheid unverzüglich mitzuteilen, der eine Begründung enthalten muss und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Wird die Entscheidung durch den Prüfungsausschuss nicht bestätigt, so gilt die betreffende Teilprüfung als nicht durchgeführt. Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses veranlasst, dass der Kandidat/die Kandidatin von dem/der betreffenden Prüfer/Prüferin erneut zur Prüfungen geladen wird.

§ 14

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Zwischenprüfungen anderer deutscher Hochschulen in denselben Fächern von Magisterstudiengängen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Eine Anerkennung von Teilprüfungen der Magisterprüfung ist nur auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen zwischen der Universität des Saarlandes und anderen Hochschulen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Zwischenprüfungen in anderen Fächern von Magisterstudiengängen oder in anderen Studiengängen werden auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des betreffenden Faches an der Universität des Saarlandes im Wesentlichen entsprechen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten Absatz 1 und 2 entsprechend.

(4) Der Kandidat/die Kandidatin hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Sind die Voraussetzungen von Absatz 1 und 3 gegeben, so besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.

§ 15

Zeugnis

(1) hat der Kandidat/die Kandidatin die Magisterprüfung bestanden, so erhält er/sie hierüber ein Zeugnis, in das das Thema der Magisterarbeit und deren Note, ferner die Noten der Fachprüfungen und gegebenenfalls die Prüfungen der Studieneinheiten nach § 3 Abs. 4 sowie die Gesamtnote jeweils in Wort und Zahl aufgenommen werden.

(2) Das Zeugnis wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet; es trägt das Datum des Tages der zuletzt erbrachten Prüfungsleistung.

§ 16

Magistergrad und Magisterurkunde

(1) Die Verleihung des Grades eines „Magister artium“/einer „Magistra artium“ wird durch eine Magisterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses nach § 15 beurkundet, die die Prüfungsfächer und gegebenenfalls die Studieneinheiten nach § 3 Abs. 4 sowie die Gesamtnote enthält. Sie wird von dem Dekan/der Dekanin der zuständigen Fakultät und dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Philosophischen Fakultäten versehen.

(2) Mit dem Empfang der Magisterurkunde erhält der Kandidat/die Kandidatin das Recht, den Grad eines „Magister artium“/einer „Magistra artium“ (abgekürzt M.A.) zu führen.

§ 17

Ungültigkeit der Magisterprüfung

(1) Hat der Kandidat/die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Ausfertigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat/die Kandidatin getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat/die Kandidatin hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Prüfung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat/die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten/der Kandidatin ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 binnen Monatsfrist Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

(4) Entscheidungen nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 sind dem/der Betroffenen durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, der eine Begründung enthält und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Sie sind nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren, gerechnet ab dem Datum des Zeugnisses nach § 15, ausgeschlossen.

(5) Die unrichtige Magisterurkunde und das unrichtige Zeugnis über die Magisterprüfung sind einzuziehen.

§ 18

Akteneinsicht

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die dazugehörigen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt.

Saarbrücken, 19. Dezember 2006

Univ.-Prof. Dr. P. Oster-Stierle
(Vizepräsidentin für Planung und Strategie)

Anlage 1: Prüfungsfächer nach § 3 Abs.3

(1) Folgende Prüfungsfächer sind bei der Magisterprüfung zugelassen, soweit sie durch Universitätsprofessoren/Universitätsprofessorinnen, Privatdozenten/Privatdozentinnen oder außerplanmäßige Professoren/Professorinnen der Fakultät vertreten sind:

1. Philosophie
2. Erziehungswissenschaft
3. Soziologie (auslaufend)
4. Allgemeine Psychologie
5. Entwicklungspsychologie
6. Sozialpsychologie
7. Pädagogische Psychologie
8. Allgemeine Sprachwissenschaft
9. Phonetik und Phonologie
10. Computerlinguistik
11. Maschinelle Übersetzung
12. Angewandte Sprachwissenschaft
13. Vergleichende Indogermanische Sprachwissenschaft (auslaufend)
14. Indoiranistik (auslaufend)
15. Islamwissenschaft (auslaufend)
16. Altorientalische Philologie (auslaufend)
17. Griechische Philologie (als Hauptfach auslaufend)
18. Lateinische Philologie
19. Ältere Deutsche Philologie
20. Neuere Deutsche Sprachwissenschaft
21. Neuere Deutsche Literaturwissenschaft
22. Deutsch als Fremdsprache
23. Romanische Sprachwissenschaft
24. Französische Philologie
25. Französische Kulturwissenschaft und Interkulturelle Kommunikation (mit Schwerpunkt Frankreich/Deutschland)
26. Übersetzungswissenschaft Französisch
27. Italienische Philologie
28. Übersetzungswissenschaft Italienisch

29. Spanische Philologie
30. Hispanoamerikanistik
31. Übersetzungswissenschaft Spanisch
32. Englische Philologie
33. Amerikanistik
34. Übersetzungswissenschaft Englisch
35. Ostslavische Philologie (auslaufend)
36. Übersetzungswissenschaft Russisch (auslaufend)
37. Westslavische Philologie (auslaufend)
38. Südslavische Philologie (auslaufend)
39. Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft
40. Klassische Archäologie (als Hauptfach auslaufend)
41. Vorderasiatische Archäologie (auslaufend)
42. Vor- und Frühgeschichte
43. Alte Geschichte
44. Mittelalterliche Geschichte
45. Neuere Geschichte
46. Wirtschafts- und Sozialgeschichte
47. Landesgeschichte
48. Osteuropäische Geschichte (auslaufend)
49. Historische Hilfswissenschaften
50. Kunstgeschichte
51. Musikwissenschaft
52. Biogeographie (auslaufend)
53. Physikalische Geographie (auslaufend)
54. Anthropogeographie (auslaufend)
55. Biblische Theologie
56. Historische Theologie
57. Systematische Theologie
58. Praktische Theologie
59. Informationswissenschaft
60. Sportwissenschaft
61. Politikwissenschaft (auslaufend)
62. Religionswissenschaft

(2) Von den Fächern der Gruppen 19-22 (Germanistik); 23-31 (Romanistik, Übersetzungswissenschaft Französisch, Übersetzungswissenschaft Italienisch und Übersetzungswissenschaft Spanisch); 11, 26, 28, 31, 34 und 36 (Übersetzungswissenschaft); 12, 26, 28, 31, 34 und 36 (Angewandte Sprachwissenschaft, Übersetzungswissenschaft); 32-34 (Anglistik, Übersetzungswissenschaft Englisch); 35-38 (Slavistik, Übersetzungswissenschaft Russisch); 43-49 (Geschichte); 52-54 (Geographie) sowie 55-58 und 62 (Theologie/Religionswissenschaft) können je Gruppe zwei Fächer kombiniert werden. Nicht kombinierbar sind die Fächer 23 mit 26, 28 mit 31, ferner 24 mit 26, 27 mit 28, 29 mit 31, 30 mit 31, 32 mit 34 und 35 mit 36.

(3) Darüber hinaus gelten folgende Bestimmungen für einzelne Fächer:

A. Fächer der Gruppe (4-7)

Die Fächer Allgemeine Psychologie, Entwicklungspsychologie, Sozialpsychologie und Pädagogische Psychologie können nur als Nebenfach und von ihnen kann jeweils nur eines gewählt werden.

B. Fächer der Gruppe 8-10

Die Fächer Allgemeine Sprachwissenschaft und Computerlinguistik können nur als Nebenfach gewählt werden.

C. Fach 13

Wenn Vergleichende Indogermanische Sprachwissenschaft Hauptfach ist, muss eines der beiden Nebenfächer ein philologisches Fach (14-19, 21, 24, 27, 29, 32, 33, 35, 37 und 38) sein.

D. Fach 22

Wenn Deutsch als Fremdsprache Hauptfach ist, muss eines der beiden Nebenfächer Neuere Deutsche Sprachwissenschaft sein.

E. Fach 30

Das Fach Hispanoamerikanistik kann nur als Nebenfach gewählt werden

F. Fächer der Gruppe 40-41

Wenn Klassische Archäologie Hauptfach ist, muss eines der beiden Nebenfächer Griechische Philologie, Lateinische Philologie oder Alte Geschichte sein. Wenn Vorderasiatische Archäologie Hauptfach ist, muss eines der beiden Nebenfächer Altorientalische Philologie sein.

G. Fach 43

Wenn Alte Geschichte Hauptfach ist, soll eines der beiden Nebenfächer Griechische oder Lateinische Philologie sein.

H. Fächer der Gruppe 52-54

Die Fächer Biogeographie, Physikalische Geographie und Anthropogeographie können nur als Nebenfach gewählt werden.

(4) Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den das betreffende Fach vertretenden Universitätsprofessoren/Universitätsprofessorinnen andere als die hier aufgeführten Fächer und Fächerverbindungen zulassen. Die Fächer Japanologie, Sinologie und Portugiesische Sprach- und Literaturwissenschaft, die im Rahmen von Kooperationsverträgen zwischen der Universität des Saarlandes und der Universität Trier studiert werden, sind als Nebenfächer zugelassen.

Anlage 2: Studieneinheiten nach § 3 Abs. 4

(1) Folgende Studieneinheiten sind bei der Magisterprüfung als Ersatz eines Nebenfaches nach § 3 Abs. 1 und 4 zugelassen, soweit sie nicht in den Bereich des für die Prüfung gewählten Hauptfaches und Nebenfaches fallen:

1. Verfassungs- und Sozialgeschichte des Mittelalters
2. Politische und Ideengeschichte des Mittelalters
3. Geschichte des Römisch-Deutschen Reiches im Mittelalter
4. Geschichte der frühen Neuzeit
5. Neuere Geschichte und Zeitgeschichte
6. Deutsche Literaturgeschichte: 8. -15. Jahrhundert
7. Deutsche Literaturgeschichte: 16. – 19. Jahrhundert
8. Deutsche Literaturgeschichte: 20. Jahrhundert
9. Deutsche Sprachgeschichte
10. Gesprochenes Deutsch
11. Deutsche Grammatik
12. Probleme der Semantik und Pragmatik: Deutsch
13. Deutsch als Fremdsprache
14. Sprechwissenschaft und Sprecherziehung
15. Französische Sprachwissenschaft
16. Italienische Sprachwissenschaft
17. Lexikographie und Wörterbuchredaktion: Romanistik
18. Französische Literaturgeschichte

19. Moderne französische Literatur: 20. Jahrhundert
 20. Sprachkurs Französisch
 21. Sprachkurs Spanisch
 22. Sprachkurs Italienisch
 23. Sprachkurs Portugiesisch
 24. Literatur und Landeskunde Spaniens und Hispanoamerikas
 25. Französische Fachsprache
 26. Fremdspracherwerb und –vermittlung Französisch mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung
 27. Französische Kulturwissenschaft und Interkulturelle Kommunikation
 28. Theorie und Praxis der Textinterpretation: Französisch
 29. Literatur und Landeskunde Italiens
 30. Moderne englische und nordamerikanische Literatur
 31. Shakespeare und sein Zeit
 32. Englische Literatur und Gesellschaft
 33. Gattungen der englische Literatur
 34. Nordamerikanische Literatur- und Kulturgeschichte
 35. Nordamerikanische Literaturkritik und –theorie
 36. Englische Sprachwissenschaft
 37. Sprachkurs Englisch
 38. Sprachkurs Tschechisch
 39. Sprachkurs Serbokroatisch
 40. Sprachkurs Polnisch
 41. Sprachkurs Bulgarisch
 42. Komparatistische Probleme der Literaturwissenschaft
- (2) Von den Studieneinheiten der Gruppen 1-5 (Geschichte), 6-8 (Deutsche Literaturgeschichte, 9-12 (Deutsche Sprachwissenschaft) und 30-37 (Anglistik) können je Gruppe nicht mehr als zwei kombiniert werden.
- (3) Nicht kombinierbar sind die Studieneinheiten 20 mit 25 oder 26 oder 28, 21 mit 24 und 22 mit 29.

Anlage 3: Fachliche Zulassungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 3 Nr. 3

Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Magisterprüfung sind im Prüfungsfach:

1. Philosophie als Hauptfach:
 - die erfolgreiche Teilnahme an 4 Veranstaltungen des Hauptstudiums;
1. Philosophie als Nebenfach:
 - die erfolgreiche Teilnahme an 2 Veranstaltungen des Hauptstudiums.
2. Erziehungswissenschaft als Haupt- oder Nebenfach: s. Anlage 6
3. Soziologie als Hauptfach:
 - die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung zu Datenverarbeitung (für Soziologen/Soziologinnen) oder zur Lehrforschung/Projektstudium, an einer Übung bzw. einem Seminar in Wissenschaftstheorie oder praktischer Philosophie sowie an den Übungen „Methoden der empirischen Sozialforschung II“, „Statistik II“ und „Allgemeine Soziologie II“;
3. Soziologie als Nebenfach
 - die erfolgreiche Teilnahme an der Übung „Methoden der empirischen Sozialforschung“;
17. Griechische Philologie und
18. Lateinische Philologie als Hauptfach:
 - die Teilnahme an einer altertumswissenschaftlichen Exkursion;
22. Deutsch als Fremdsprache als Haupt- oder Nebenfach:
 - Tätigkeitsbezogene Teilkompetenz (Sprachkontrast als Fehlerursache, Lehrsprachen) in einer modernen Fremdsprache außer Englisch und Französisch.
 - Ein mindestens achtwöchiges Praktikum an einer Institution des fremdsprachlichen Deutschunterrichts oder des internationalen Kulturaustausches. Einschlägige Berufserfahrungen gelten als äquivalent.
23. Romanische Sprachwissenschaft als Hauptfach:
 - die erfolgreiche Teilnahme an den die beiden Sprachen betreffenden Sprachpraxis-Abschlusskursen und an den diese betreffenden Lehrveranstaltungen zu Landeskunde sowie der Nachweis über einen

Aufenthalt von insgesamt sechs Monaten im Gebiet einer der beiden gewählten Sprachen;

23. Romanische Sprachwissenschaft als Nebenfach:

- die erfolgreiche Teilnahme an den die gewählten Sprachen betreffenden Sprachpraxis-Abschlusskursen und an den diese betreffenden Lehrveranstaltungen zur Landeskunde;

24. Französische Philologie als Hauptfach:

- die erfolgreiche Teilnahme an dem Sprachpraxis-Abschlusskurs und an einer Überblicks-Lehrveranstaltung zur französischen Landeskunde sowie der Nachweis über einen Aufenthalt von insgesamt sechs Monaten im französischen Sprachgebiet;

24. Französische Philologie als Nebenfach:

- die erfolgreiche Teilnahme an dem Sprachpraxis-Abschlusskurs und an einer Überblicks-Lehrveranstaltung zur französischen Landeskunde;

25. Französische Kulturwissenschaft und Interkulturelle Kommunikation (mit Schwerpunkt Frankreich/Deutschland)als Hauptfach:

- die erfolgreiche Teilnahme an dem Sprachpraxis-Abschlusskurs sowie der Nachweis über einen Aufenthalt von insgesamt sechs Monaten im französischen Sprachgebiet;

25. Französische Kulturwissenschaft und Interkulturelle Kommunikation (mit Schwerpunkt Frankreich/Deutschland)als Nebenfach:

- die erfolgreiche Teilnahme an dem Sprachpraxis-Abschlusskurs;

27. Italienische Philologie als Hauptfach:

- die erfolgreiche Teilnahme an dem Sprachpraxis-Abschlusskurs und an einer Lehrveranstaltung zur italienischen Landeskunde sowie der Nachweis über einen Aufenthalt von insgesamt sechs Monaten im italienischen Sprachgebiet;

27. Italienische Philologie als Nebenfach:

- die erfolgreiche Teilnahme an dem Sprachpraxis-Abschlusskurs und an einer Lehrveranstaltung zur italienischen Landeskunde;

29. Spanische Philologie als Hauptfach:

- die erfolgreiche Teilnahme an den beiden vorgesehenen Sprachpraxis-Abschlusskursen und an einer Lehrveranstaltung zur spanischen Landeskunde sowie der Nachweis über einen Aufenthalt von insgesamt sechs Monaten im spanischen Sprachgebiet;

29. Spanische Philologie als Nebenfach:

- die erfolgreiche Teilnahme an den beiden vorgesehenen Sprachpraxis-Abschlusskursen und an einer Lehrveranstaltung zur spanischen Landeskunde;

30. Hispanoamerikanistik als Nebenfach:

- die erfolgreiche Teilnahme an den beiden vorgesehenen Sprachpraxis-Abschlusskursen und an einer Lehrveranstaltung zur hispanoamerikanischen Landeskunde;

32. Englische Philologie und

33. Amerikanistik als Hauptfach:

- die erfolgreiche Teilnahme an den drei vorgesehenen Sprachpraxis-Abschlusskursen sowie der Nachweis über einen Aufenthalt von insgesamt sechs Monaten in einem englischsprachigen Land;

32. Englische Philologie und

33. Amerikanistik als Nebenfach:

- die erfolgreiche Teilnahme an den drei vorgesehenen Sprachpraxis-Abschlusskursen sowie der Nachweis über einen Aufenthalt von insgesamt drei Monaten in einem englischsprachigen Land;

35. Ostslavische Philologie und

37. Westslavische Philologie und

38. Südslavische Philologie als Haupt- oder Nebenfach:

- die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zum Alt-kirchenslavischen;

40. Klassische Archäologie als Hauptfach:

- die Teilnahme an einer Lehrgrabung und an drei Exkursionen;

40. Klassische Archäologie als Nebenfach:

- die Teilnahme an einer Exkursion;

42. Vor- und Frühgeschichte als Hauptfach:

- die Teilnahme an einer mindestens zweiwöchigen Lehrgrabung und einem Vermessungskurs sowie an Grabungspraktika von mindestens drei Monaten Gesamtdauer, die Teilnahme an einem Museumspraktikum und an einem Keramikpraktikum sowie zwei mehrwöchigen Exkursionen;

42. Vor- und Frühgeschichte als Nebenfach:

- die Teilnahme an einer mindestens zweiwöchigen Lehrgrabung und eine Vermessungskurs oder an einem einmonatigen Praktikum;

43. Alte Geschichte als Haupt- oder Nebenfach:
- die Teilnahme an einer althistorischen Exkursion;
50. Kunstgeschichte als Hauptfach:
- die erfolgreiche Teilnahme an einer mindestens achttägigen Exkursion;
50. Kunstgeschichte als Nebenfach:
- die erfolgreiche Teilnahme an einer mindestens dreitägigen Exkursion;
51. Musikwissenschaft als Hauptfach:
- die erfolgreiche Teilnahme an vier Hauptseminaren nach Wahl des/der Studierenden, an drei Vorlesungen nach Wahl des/der Studierenden, an dem Propädeutik-Kurs Gehörbildung II, an der Übung Notensatz sowie die Teilnahme an zwei Veranstaltungen des Collegium musicum;
 - die Teilnahme an einer mindestens viertägigen Exkursion, ein mindestens sechswöchiges Praktikum sowie ein Semester Studium im fremdsprachigen Ausland. Auslandsaufenthalt und Praktikum können kombiniert werden
51. Musikwissenschaft als Nebenfach:
- die erfolgreiche Teilnahme an zwei Hauptseminaren nach Wahl des/der Studierenden, an zwei Vorlesungen nach Wahl des/der Studierenden, an zwei Übungen Notationslehre und/oder Analyse und/oder Pop-Musik sowie an dem Propädeutik-Kurs Kontrapunkt I.
52. Biogeographie und
53. Physikalische Geographie und
54. Anthropogeographie als Nebenfach:
- die Teilnahme an fünf mindestens eintägigen Exkursionen sowie an einer Exkursion im Umfang von mindestens sechs Tagen in der Studienzeit nach dem Bestehen der Zwischenprüfung;
60. Sportwissenschaft als Haupt- oder Nebenfach: s. Anlage 5

**Anlage 4: Fachliche Zulassungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 3
Nr. 4
(Fremdsprachenkenntnisse)**

(1) Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Magisterprüfung sind:

1. Kenntnisse des Altgriechischen
 - in den Fächern 17 und 18 als Haupt- oder Nebenfach, ferner
 - in den Fächern 13, 40, 43, 55-58 und 62 als Hauptfach;
2. Kenntnisse des Lateinischen
 - in den Fächern 13, 14, 17, 18, 32, 33, 43, 44, 46-49 und 55-58 und 62 als Haupt- oder Nebenfach, ferner
 - im Fach 40 als Haupt- oder Nebenfach, außer wenn Fach 42 Vor- und Frühgeschichte Hauptfach ist,
 - in den Fächern 19, 45, 50 und 51 als Hauptfach sowie
 - in den Fächern 23, 24, 27, 29 und 30 als Haupt- oder Nebenfach bei der Wahl von Prüfungsgegenständen aus dem Bereich der historischen Sprachbeschreibung;
3. Kenntnisse zweier moderner Fremdsprachen
 - in den Fächern 20, 21, 41-50 als Haupt- oder Nebenfach sowie
 - in den Fächern 19 und 22 als Nebenfach;
4. Kenntnisse des Englischen und Französischen
 - in den Fächern 22 und 39 als Haupt- oder Nebenfach. Im Fach 22 gelten für Nichtmuttersprachler Kenntnisse der deutschen Sprache als äquivalent für eine der beiden Sprachen.
 - An die Stelle von Englisch oder Französisch kann im Fach 22 das Lateinische oder eine andere Fremdsprache treten mit Ausnahme jener, in der die tätigkeitsbezogene Teilkompetenz gemäß Anlage 3, § 5 Abs. 3 (22) erworben wird.
5. Kenntnisse des Englischen und einer weiteren modernen Fremdsprache
 - im Fach 9 als Haupt- oder Nebenfach;
 - im Fach 51 als Hauptfach
6. Kenntnisse des Englischen und einer weiteren Fremdsprache (die zweite Fremdsprache muss Altgriechisch, Latein, Französisch, Italienisch oder Spanisch sein)
 - im Fach 1 als Haupt- oder Nebenfach

7. Kenntnisse einer westeuropäischen Fremdsprache oder des Griechischen oder des Lateinischen
 - in den Fächern 35, 37 und 38 als Haupt- oder Nebenfach.
 8. Kenntnisse einer modernen Fremdsprache
 - im Fach 19 als Hauptfach
 9. Kenntnisse des Englischen in den Fächern 4, 5, 6, und 7
- (2) An die Stelle der Altgriechisch-Kenntnisse nach Absatz 1 Nr. 1 können in den Fächern 55 und 57 als Hauptfach Kenntnisse des Hebräischen treten.
- (3) An die Stelle der Latein-Kenntnisse nach Abs. 1 Nr. 2 können in den Fächern 32 und 33 als Haupt- oder Nebenfach Kenntnisse einer anderen Fremdsprache treten, ferner in den Fächern 55-58 als Nebenfach Kenntnisse des Altgriechischen oder Hebräischen.
- (4) An die Stelle einer modernen Fremdsprache nach Absatz 1 Nr. 3 in den Fächern 20 und 21 als Haupt- oder Nebenfach sowie im Fach 19 als Nebenfach auch das Lateinische treten.
- (5) Im Fach 1 als Haupt- oder Nebenfach können an die Stelle der Kenntnisse einer weiteren Fremdsprache nach Absatz 1 Nr. 6 in besonderen Fällen Kenntnisse einer anderen Fremdsprache treten, wenn dafür gewichtige Gründe geltend gemacht und diese vom Zwischenprüfungsausschuss anerkannt werden.
- (6) Als Fremdsprache werden nicht gerechnet die Muttersprache des Kandidaten/der Kandidatin und gegebenenfalls die Sprache, die Gegenstand des für die Prüfung gewählten Hauptfaches ist.
- (7) Der Nachweis der Fremdsprachenkenntnisse nach Absatz 1 bis 5 ist bis zur Zwischenprüfung zu erbringen. Er wird durch die Zwischenprüfungsordnung der Fachbereiche der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes geregelt.

Anlage 5: Fachliche Zulassungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 3 Nr. 3 für das Fach Sportwissenschaft

Hauptstudium

Sportwissenschaftliche Bereiche	Nachweise für die Zulassung zur Prüfung im Nebenfach	Nachweise für die Zulassung zur Prüfung im Hauptfach
Gebiet A Sportpädagogik Sportpsychologie Sportsoziologie	4 SWS 1 Leistungsnachweis	6 SWS 2 Leistungsnachweise
Gebiet B Bewegungswissenschaft Sportmedizin Trainingswissenschaft	4 SWS 1 Leistungsnachweis	6 SWS 2 Leistungsnachweise
Gebiet C Sportgeschichte Sportökonomie Sportrecht und weiter Veranstaltungen aus dem Lehrangebot Methoden der Sportwissenschaft		2 SWS 2 SWS
Praktisch-methodische Bereiche	Nachweise für die Zulassung zur Prüfung im Nebenfach	Nachweise für die Zulassung zur Prüfung im Hauptfach
	6 SWS Prüfungen in der 3. und 4. Sportart aus den Bereichen der Individual-, Mannschafts- und Freizeitsportarten Jeweils praktische Prüfung und Klausur (120 Min.)	12 SWS Prüfungen in der 3. und 4. Sportart aus den Bereichen der Individual-, Mannschafts- und Freizeitsportarten Jeweils praktische Prüfung und Klausur (120 Min.)
Praktikum	4 SWS	6 SWS
Exkursion		2 SWS

**Anlage 6: Fachliche Zulassungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 3
Nr. 3 für das Fach Erziehungswissenschaft**

	Titel des Modulelements	Hauptfach	Nebenfach
Modul (9): Wissenschaftliches Arbeiten	Grundlagen und Praxis des Wissenschaftlichen Arbeitens I Grundlagen und Praxis des Wissenschaftlichen Arbeitens II	4 SWS 2 Leistungsnachweise	
Modul (10): Empirische Forschungsmethoden III	Mess- und Erhebungsverfahren der EZW Spezielle Verfahren der Datenanalyse (Statistik II)	4 SWS 2 Leistungsnachweise	4 SWS
Wahlpflichtmodul (11): Lernen und Lehren in Schule, Aus- und Weiterbildung	Vertiefungsseminar Vertiefungsseminar Bildungsforschung, Bildungsplanung	16 SWS min. 3 Leistungsnachweise aus 1 Modul	8 SWS min. 3 Leistungsnachweise aus 1 Modul
Wahlpflichtmodul (12): Entwicklung, Erziehung und Sozialisation	Vertiefungsseminar Vertiefungsseminar Erziehungs-, Jugend- und Schulrecht		
Modul (13): Praktikum	5-wöchiges Forschungspraktikum	5-wöchig	
Kolloquium	Kolloq	2 SWS	